



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Mag. Ursula Wildner
Tel.: (0316) 877-4798
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 18.01-31/04-1

Graz, am 7. Mai 2004

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesämter für
Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen
Bundesanstalten;;
Stellungnahme.

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
5. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
6. der *Verbindungsstelle der Bundesländer beim*
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Dr. Alfred Temmel eh)

F.d.R.d.A.

A B S C H R I F T**Das Land
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Fachabteilung 10A

**→ Agrarrecht und
ländliche Entwicklung**

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bearbeiter: Dr. Roland Günther
Tel.: (0316)877-6912
Fax: (0316)877-6900
E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.01-31/04-1

Bezug LE 4.35/02-I 2/04

Graz, am 7.5.2004

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesämter für
Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten;
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassen wird und mit dem ein Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald hat bisher für den Forstdienst der Länder Auskünfte und Gutachten bzw. Beratungen in forstfachlicher Hinsicht, insbesondere bei Forstschutzmaßnahmen kostenlos erbracht.

Nach § 8 Abs. 1 des Entwurfes erbringt das Forschungszentrum nunmehr seine Leistungen gegen Entgelt oder Kostenersatz, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Da die Landesforstdienste ihre Aufgaben in Vollziehung eines Bundesgesetzes (Forstgesetz) durchführen, ergeben sich Rückfragen, Untersuchungen u.ä., die möglicherweise vom Forschungszentrum als Leistungen, die kostenpflichtig sind, eingestuft werden könnten.

- 2 -

Außerdem wäre auch sicherzustellen, dass das Forschungszentrum von den Ländern zumindest im bisherigen Umfang in Anspruch genommen werden kann.

Es wird daher ersucht, dass die bisherigen Inanspruchnahmen des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald auch künftig für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug des Forstgesetzes erfolgen, kostenlos sind.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)